

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der TECHNOpor Handels GmbH gültig für Deutschland, Stand 01/2016

1. Begriffsbestimmung

In diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (AGB) wird die TECHNOpor Handels GmbH nachfolgend mit „TP“ bezeichnet. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Begriff Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, der Begriff Unternehmer im Sinne des § 14 BGB verwendet.

2. Geltungsbereich

Diese AGB gelten ausschließlich. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Die nachstehenden AGB haben Gültigkeit für alle Kauf- und Werklieferungsverträge, die TP als Verkäufer oder Werklieferungsunternehmer ab dem 01.04.2009 abschließt.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Das Angebot kann nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der bestellten Ware angenommen werden. Stillschweigen unsererseits gilt daher nicht als Zustimmung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen.
- 3.2 Für Umfang, Art und Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung sind allein die Angaben unserer Auftragsbestätigung maßgebend; enthält diese Änderungen gegenüber den Bestellangaben, so gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er ihnen nicht unverzüglich widerspricht.
- 3.3 Unsere Angebote sind, auch wenn sie auf Anfrage des Kunden abgegeben werden, freibleibend. Bei Neukunden und Kunden mit nicht akzeptierter Bonität behält TP sich vor, Vorauskasse zu verlangen.
- 3.4 Detaillierte Anleitungen zur Verwendung unserer Produkte sind sowohl bei TP als auch im Internet abrufbar. Der Kunde verpflichtet sich zu deren Beachtung; bei Unklarheiten über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware oder deren Einbau und Weiterverarbeitung ist der Kunde verpflichtet, zuvor bei TP schriftlich Rückfrage zu halten.

4. Preis/Lieferfristen/Liefermodalitäten

- 4.1 Preise verstehen sich ohne Verpackung sowie ausschließlich Mehrwertsteuer franco Baustelle bei loser Lieferung inklusive Abladung, bei Big-Bag-Lieferung unabeladen an der Baustelle oder am Lieferort. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich die Preise einschließlich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. TP ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen.
Die Lieferung erfolgt ab dem Sitz unserer jeweiligen Niederlassung auf Gefahr des Kunden. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware beim Versandkauf mit Übergabe der Ware an den Schuldner, den Frachtführer oder die sonst zur Auslieferung bestimmte Person auf den Kunden über.
- 4.2 Etwaige von TP bewilligte Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütungen entfallen, falls sich der Kunde mit der Bezahlung durch uns gestellter Rechnungen in Verzug befindet oder bei Insolvenzverfahren über sein Vermögen.
- 4.3 Die Bestimmung einer Lieferfrist bedeutet mangels besonderer Vereinbarung nicht, dass es sich um einen derart bestimmten Termin handelt, der den Kunden zu einem Rücktritt vom Vertrag ohne Fristsetzung berechtigt, § 323 Abs. 2 Ziffer 2 BGB. Fixlieferungsgeschäfte werden von TP nicht getätigt. Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet.
- 4.4 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ware als loses Schüttgut geliefert. Die Lieferung erfolgt
 - bis zu einer Menge von 92 m³ lose/LKW, optional mit Schüttgut (ab einer Mindestmenge von 46 m³),
 - bei Lieferung im Big-Bag mit einem Volumen von 1,5 oder 3 m³ bis zu einer Menge von 72 m³/LKW,
 - bei Lieferung mit Big-Bags mit einem Volumen von 2 m³ bis zu einer Menge von 48 m³/LKW.

Das Schüttvolumen auf dem Fahrzeug wird gerechnet mit einer Eigenkomprimierung nach 300 Fahrtmetern ab Werk. Minustoleranzen am Lieferort berechtigen nicht zur Nachlieferung. TP dokumentiert den Beladezustand des LKWs mittels spezifischer EDV-Fotodokumentation; der Kunde akzeptiert ausdrücklich diese Dokumentation als Nachweis des Beladezustandes des LKWs.

4.5 Big-Bags (Leergebinde) werden mit Lieferung Eigentum des Kunden und müssen von diesem ordnungsgemäß entsorgt werden. Es besteht die Möglichkeit der kostenfreien Rückgabe in allen Sammelstellen des lokalen RIGK Sammelsystems. Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Website.

4.6 Für Lieferung mit Schütt Tuch wird eine Miete lt. aktuell gültiger Preisliste erhoben. Im Mietsatz des Schütt Tuches ist eine LKW-Abladezeit von zwei Stunden berücksichtigt. Jede weitere angefangene Stunde wird dem Kunden mit € 50,00 in Rechnung gestellt.

Der Kunde übernimmt das Schütt Tuch auf eigene Gefahr; § 7 gilt entsprechend. Eine Nutzung ist nur unter Beachtung der Betriebsanleitung gestattet; eine Haftung von TP für etwaige Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung des Schütt Tuches ist ausgeschlossen. Der Kunde ist für Zustand und Verbleib des Schütt Tuches verantwortlich; bei Defekt, unsachgemäßer Handhabung oder Verlust, hat der Kunde den Neuwert des Schütt Tuches an TP zu erstatten. Das Schütt Tuch ist eine Leihgabe, welche gefaltet im Zuge der letzten Lieferung der Spedition mitzugeben ist. Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Website.

4.7 Die Preiskalkulation geht von Lieferungen in voll ausgelasteten LKWs aus. Erfolge bei Abrufaufträgen Lieferungen im nicht voll ausgelasteten LKW, werden die Frachtmehrkosten dem Kunden verrechnet.

4.8 Liegen zwischen Auftragserteilung und Auslieferung mehr als drei Monate, so behält sich TP eine Preisanpassung vor. Bei einer Erhöhung um mehr als 20 % hat der Kunde das Recht, von dem Vertrag bezüglich der noch nicht ausgelieferten Mengen zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht binnen sieben Tagen ab Zugang der Preisanpassungserklärung ausgeübt wird.

4.9 Für Aufträge mit einer Bestellmenge ab 300 m³ gilt: Soweit die von dem Kunden tatsächlich abgenommene Menge von der Bestellmenge abweicht, so erhöht sich der Preis pro m³ geliefertes Material gemäß nachfolgender Staffel:

Mengenunterschreitung > 10 % - Preiserhöhung 5 %
Mengenunterschreitung > 20 % - Preiserhöhung 10 %
Mengenunterschreitung > 30 % - Preiserhöhung 15 %
Mengenunterschreitung > 40 % - Preiserhöhung 20 %
Mengenunterschreitung > 50 % - Preiserhöhung 30 %

4.10 Wird die bestellte Ware auf der Baustelle nicht angenommen bzw. wird der Auftrag innerhalb von einer Frist von 5 Tagen vor der angekündigten Lieferung storniert, so werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10% des Auftragsvolumens, mindestens jedoch € 150,00, sowie die für Verladung und Transport angefallenen Kosten zur Gänze dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.11 Der Kunde hat für ausreichend große und sichere Zufahrtswege zum Abladeort Sorge zu tragen und hat die für die Abladung notwendigen Geräte auf eigene Kosten bereit zu stellen. Bei Nichtgewährleistung einer ordnungsgemäßen Zufahrt / Ablademöglichkeit gilt die Lieferung dennoch bei Anfahrt des vorgesehenen Lieferortes als angenommen. Zusatzkosten sind vom Kunden zu tragen.

4.12 Die Angabe von Ankunftszeiten ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Verkehrssituation nur ein Näherungswert. TP bemüht sich, alle Lieferungen in einem Zeitfenster von +/- 1,5 Stunden der vereinbarten Abladezeit zu gewährleisten. Ist die Baustelle zu dem vereinbarten Zeitfenster nicht besetzt, so gilt die Ware als angenommen. Etwaige Kosten für Schäden, Stehzeiten, Personalaufwand, etc. sind vom Kunden zu tragen. Allfällige entstandene Kosten seitens der Transportfirmen für von Kundenseite verschuldete Verzögerungen beim Abladen der LKWs werden ausnahmslos dem Kunden verrechnet.

4.13 Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Arbeitsstreitigkeiten jeder Art, Betriebsstörungen, Naturgewalt, nicht von TP zu vertretende Lieferstörungen und -ausfälle (Stau, Panne) von Vorlieferanten und ähnliche Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind), die unsere Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen TP, den Zeitpunkt für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. TP verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes schriftlich zu informieren.

4.14 Verzug tritt während der unter Punkt 4.13 verlängerten Lieferfrist nicht ein. Der Kunde kann daher auch keine Ansprüche (insbesondere aus Schadenersatz) TP gegenüber geltend machen.

5. Aufrechnung

- 5.1 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig, sofern die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. In allen anderen Fällen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Der Kunde verzichtet ferner auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur bei rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen zu. Der Kunde verzichtet ferner auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort fällig. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das von TP angegebene Konto. Zahlungen per Scheck sind grundsätzlich nicht schuldbefreiend, jedenfalls sind etwaige Scheckgebühren vom Kunden zu tragen. Bei Zahlungsverzug sind vom Kunden Verzugszinsen auf den Auftragswert in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten zzgl. einmaligen Mahngebühren von 25€.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

- 6.1 Weist die durch TP gelieferte Sache im Zeitpunkt der Übergabe einen Mangel auf, so ist TP zunächst berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Schlägt diese Nacherfüllung fehl oder ist eine Nacherfüllung nicht möglich, so ist der Kunde zum Rücktritt, zur Minderung oder, falls der Mangel durch uns zu vertreten ist, zur Geltendmachung von Schadenersatz nach Maßgabe der Regelung der §§ 6 bis 8 dieser AGB berechtigt.
- 6.2 TP leistet keine Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnlich Abnutzung, Lagerung und sonstiger Handlungen oder Unterlassungen des Kunden sowie Dritter auftreten. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn die Waren nicht gemäß den von uns erteilten schriftlichen Hinweisen verwendet wurden. Mündliche Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten oder sonstiger Angaben über Eignung, Verwendung, Gewichte, Maße, Leistung und Aussehen der Ware sind unverbindlich. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung und sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Kunden sowie Dritter auftreten. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn die Ware nicht gemäß den von uns erteilten Hinweisen verwendet wird.
- 6.3 Ist der Mangel durch TP zu vertreten, so beschränkt sich der Schadenersatz des Kunden nach § 280 BGB auf den Ersatz des Schadens an der verkauften Sache selbst und auf solche Schäden, für die TP eine ausdrückliche und schriftliche Einstandspflicht übernommen haben.
- 6.4 Wird eine sonstige vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt oder gerät TP mit der Lieferung der Ware in Verzug, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Eine Haftung von TP wegen entgangenen Gewinns, nicht eingetretener Einsparungen, mittelbarer, insbesondere nicht vorhersehbarer Folgeschäden, ist ausgeschlossen.
- Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher vertraglicher Pflichten gegenüber Unternehmern ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 6.5 Eine Haftung von TP ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die gelieferte Ware als Grundstoff oder Teilprodukt für eigene Produkte verwendet. Jedenfalls ist der Kunde bei in Verkehr bringen solcher Produkte gehalten, seiner produkthaftungsrechtlichen Warnpflicht auch auf die im Hinblick auf die von TP gelieferte Ware nachzukommen. Jedwede Ersatzpflicht von TP wird für Sachschäden des Kunden und dessen eventueller Abnehmer ausgeschlossen.
- 6.6 Bei Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Umständen (Betriebsstörung, Streik, u. ä.) ist TP berechtigt, den Liefertermin um eine angemessene Zeit hinauszuschieben. Verzug tritt während der so verlängerten Lieferfrist nicht ein.
- 6.7 TP ist nicht verpflichtet, Ware, die wir lediglich als Händler verkaufen (die also nicht durch uns hergestellt wird), auf ihre Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB unsererseits liegt daher nicht vor, falls die verkaufte Ware Mängel aufweist, die nur durch eine Untersuchung erkennbar sind. Bei Lieferungen im Streckengeschäft stellt die Lieferung einer mangelhaften Sache grundsätzlich kein Vertretenmüssen im Sinne des § 276 BGB dar.
- 6.8 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden und bei Ansprüchen nach Produkthaftungsgesetz.

- 6.9 Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware verjähren abweichend von § 438 Abs.1 Ziffer 3 BGB in einem Jahr. Dies gilt nicht, falls der Kunde Verbraucher ist.
- 6.10 Handelt es sich bei der verkauften Ware um Baumaterialien im Sinne des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 BGB, so verjähren Ansprüche des Kunden, sofern dieser Unternehmer ist, in zwei Jahren ab Übergabe an den Kunden.
- 6.11 Die Verkürzungen der Gewährleistungsfristen nach Ziffer 6.1 und 6.2 gelten nicht, sofern die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch TP oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen.

7. Rüge- und Untersuchungspflichten

- 7.1 Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Übergabe durch den Kunden zu untersuchen und TP gegenüber schriftlich zu rügen, falls diese mangelhaft im Sinne der §§ 434, 435 BGB ist. Dies gilt nicht, falls es sich um einen versteckten Mangel handelt. Die gleiche Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde im Hinblick auf Mengenabweichungen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so kann er aus der Mangelhaftigkeit oder der Mengenabweichung keine Rechte mehr herleiten. Dies gilt nicht, falls der Kunde Verbraucher ist.
- 7.2 Der Kunde trägt, sofern er Unternehmer ist, die Beweislast für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechzeitigkeit der Mängelanzeige. Der Kunde hat gleichzeitig mit der Mängelrüge alle beweisdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Kunde die Ware ordnungsgemäß lagern und angemessen versichern.
- 7.3 Ist der Kunde Verbraucher, so hat er offenkundige Mängel der verkauften Sache bis spätestens 2 Wochen nach Übergabe der Sache schriftlich bei TP anzuzeigen. Tut er dies nicht, kann auch er aus der Mangelhaftigkeit der verkauften Sache keine Rechte mehr herleiten.
- 7.4 Zeigt sich ein verdeckter Mangel erst später, so hat der Kunde unverzüglich nach Feststellung den Mangel TP gegenüber anzuzeigen. Soweit der Kunde Verbraucher ist, hat er einen verdeckten Mangel, der später entdeckt wird, binnen zwei Monaten nach Feststellung des Mangels TP gegenüber schriftlich anzuzeigen. Tut er dies nicht, treten ebenfalls die Rechtsfolgen der Ziffer 7.1 ein.
- 7.5 Ist der Kunde Unternehmer, ist er ebenfalls verpflichtet, jegliche sonstige durch TP verursachte Vertragsverletzung uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen, soweit diese nicht bei uns bereits positiv bekannt ist oder bekannt sein muss. Kommt er dieser Rügepflicht nicht nach, so kann er aus dieser Vertragsverletzung keine Rechte herleiten.
- 7.6 Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, jegliche sonstige durch TP verursachte Vertragsverletzung uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Reststellung schriftlich anzuzeigen, soweit diese nicht bei TP bereits positiv bekannt ist oder sein muss. Kommt er dieser Rügepflicht nicht nach, so kann er aus dieser Vertragsverletzung keine Rechte herleiten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) der TP bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die TP im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden zustehen. Dies gilt auch für zukünftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für TP als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne Punkt 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht TP das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware Rechnungswerts der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung so überträgt der Kunde TP bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für TP. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Punktes 8.1.
- 8.3 Der Kunde darf Vorbehaltswaren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er TP gegenüber mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in

BAUEN AUF GLAS

Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß 8.4 und 8.5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

- 8.4 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an TP abgetreten und diese Abtretung durch uns angenommen. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von TP gekauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile nach 8.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels, eines Schecks oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht wird TP nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich ein unserer Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an TP zu unterrichten und TP die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 8.6 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Kunde TP unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 8.7 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder wird ein von ihm ausgestellter Scheck nicht bezahlt, ist TP berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb oder das Lager des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen und die unsere Zahlungsansprüche gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. TP kann außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Vorbehaltsware untersagen.
- 8.8 Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zu deren sorgfältiger Behandlung verpflichtet.
- 8.9 Die vorstehenden 8.3 bis 8.8 gelten nicht, falls der Kunde Verbraucher ist.

9. Produkthaftung

- 9.1 Der Kunde bestätigt, auf die Anleitung zur Verwendung des Produktes hingewiesen worden zu sein und verpflichtet sich, die Ware bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich weiters, bei TP schriftlich rückzufragen, sofern Unklarheiten über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware oder deren bestimmungsgemäße Weiterverarbeitung auftreten. Hierfür trifft den Kunden die Beweislast. Es gilt der aktuellste Stand veröffentlicht auf der Website von TP.
- 9.2 Die Ersatzpflicht von TP wird für Sachschäden des Kunden und dessen eventuelle Abnehmer ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er von TP oder vom Hersteller einer bezogenen Ware eine Information über eine mögliche Mangelhaftigkeit der Ware erhält und aufgefordert wird, diese einer Verbesserung zugänglich zu machen, diese Ware umgehend nach Wahl von TP am Ort ihres Geschäftssitzes oder an einem sonstigen von TP festgelegten Ort abzuliefern.

10. Datenschutz

- 10.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass TP alle anlässlich von Bestellungen anfallenden Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung erheben, bearbeiten, speichern und nutzen sowie zu internen Marktforschungs- und zu eigenen Marketingzwecken verwenden darf.
- 10.2 Soweit der Kunde eine Datennutzung für interne Zwecke durch TP nicht wünscht, ist der Kunde berechtigt, dieser Nutzung jederzeit schriftlich zu widersprechen. Wir werden Kundendaten nicht über den in Satz 1 geregelten Umfang hinaus verwenden oder weitergeben.

11. Anzuwendendes Recht/Gerichtstand/Sonstiges

- 11.1 Der Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Kaufvertrag ist der Sitz der die Lieferung ausführenden unselbstständigen Niederlassung.
- Wird die Übernahme auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gehen Gefahr und Zufall mit Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Dasselbe gilt bei Annahmeverzug/-verweigerung des Kunden, wobei hier als maßgeblicher Zeitpunkt der Tag des Annahmeverzuges bzw. der Annahmeverweigerung gilt.
- 11.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers in Dresden.
- 11.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen TP und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht mit Ausnahme solcher Rechtsvorschriften, die in eine ausländische Rechtsordnung verweisen. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen gilt der Gerichtsstand wie unter Punkt 11 vereinbart, soweit nicht kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt ist.
- 11.4 TP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis mit dem Kunden ganz oder zu Teilen auf einen Dritten zu übertragen.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt.

TECHNOpor Handels GmbH